

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 6

Kiel, den 19. Mai

1938

Inhalt: 35. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1938 (S. 33). - 36. Staatsleistungen für die Pfarrbesoldung (S. 34). - 37. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission (S. 35). - 38. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund (S. 35). - 39. Ermittlung von Urkunden (S. 36). - 40. Ein neues wissenschaftliches Bibelwerk (S. 36). - 41. Bestandene Organistenprüfung (S. 36). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu Titelblatt und Sachregister des Jahrgangs 1937.

Nr. 35. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1938.

Kiel, den 13. Mai 1938.

Zu dem Beschluß der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt vom 9. Februar 1938, nach dem zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Rechnungsjahr 1938 eine landeskirchliche Umlage in Höhe von 1 241 000.— RM erhoben werden soll, die zu $\frac{4}{5}$ nach Maßgabe der Reichseinkommensteuer 1937, zu $\frac{1}{5}$ nach Maßgabe der vorläufigen Grundvermögenssteuer aller Evangelischen des Rechnungsjahres 1937 auf die Propsteien umzulegen ist, hat der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten zugleich für den Preußischen Finanzminister unter dem 6. Mai 1938 die staatliche Genehmigung erteilt mit der Maßgabe, daß statt des Reichseinkommensteuersolls von 1937 das von 1936 zugrunde zu legen ist.

Gleichzeitig ist genehmigt, daß die Umlagebeiträge der Propsteien vierteljährlich nachträglich am 30. Juni, 30. September, 31. Dezember 1938 und 31. März 1939 an die Landeskirchenkasse zu entrichten sind, und daß bei verspäteter Zahlung der Beiträge nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahltag gefordert werden können.

Die vorläufige Grundvermögenssteuer der Evangelischen ist bei der Festsetzung der Umlagebeiträge insoweit nicht zu berücksichtigen, als der Grundbesitz von Gemeindegliedern auf Grund alter besonderer Vorrechte von den Kirchensteuerzuschlägen zur Grundvermögenssteuer befreit ist.

Wir verweisen im übrigen auf die am heutigen Tage erlassene Rundverfügung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

In Vertretung:

Bührke.

Nr. A. 1412 (Dez. III).

Nr. 36. Staatsleistungen für die Pfarrbesoldung.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 11810/38.

Berlin W 8, den 16. Mai 1938.
Leipziger Str. 3.

Betrifft: Verwendung von Staatsleistungen und Kirchensteuern zur Besoldung der Geistlichen.

Der Staat kann den Kirchen Staatsleistungen nur gewähren und ihnen die Einziehung von Kirchensteuern nur ermöglichen, soweit er voraussetzen kann, daß die Kirchen den Belangen des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und auch sonst unter Aufrechterhaltung der Ordnung Rechnung tragen.

Bei Abschluß des Kirchenvertrages mit den preussischen Landeskirchen ist davon ausgegangen worden, daß an den theologischen Prüfungen bei den Kirchenbehörden sämtliche ordentlichen Professoren der Theologie der betreffenden Provinzialuniversität gleichmäßig beteiligt werden. Dem entsprechend hat der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Mitwirkung der theologischen Fakultäten bei den Prüfungen von der Beteiligung aller Professoren abhängig gemacht.

Hiernach können nur solche Prüfungen, bei denen alle Professoren der Fakultät beteiligt werden, als ordnungsmäßig angesehen werden. Ich bestimme daher unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 4 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) folgendes:

1. Für die Besoldung von Theologen, die nach dem 31. Mai 1938 ihre erste theologische Prüfung ablegen, dürfen in Zukunft Mittel aus Kirchensteuern oder Staatsleistungen nur noch dann verwandt werden, wenn an den Prüfungskommissionen des Prüfungsamts, vor dem sie ihre Prüfung abgelegt haben, alle ordentlichen Professoren der Provinzialuniversität beteiligt sind.

Als Staatsleistungen im Sinne des Abs. 1 sind alle Mittel anzusehen, die im Staatshaushaltsplan veranschlagt oder unter staatlicher Aufsicht veranschlagt und verwaltet werden. Zu den Kirchensteuermitteln rechnen auch die Mittel, die als kirchliche Umlagen aus dem Steueraufkommen der Kirchengemeinden an die Landeskirchen oder andere übergeordnete kirchliche Verbände abgeführt sind.

2. Dasselbe wie für die Besoldung gilt für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung sowie für die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen, Unterhaltszuschüssen, Unterstützungen und Beihilfen.

3. Zu der Berufung oder Einweisung in eine Stelle, deren Besoldung ganz oder teilweise durch Kirchensteuern oder Staatsleistungen gedeckt wird, dürfen die Finanzabteilungen die Zustimmung

gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) nicht erteilen, wenn nach diesem Erlaß die Verwendung von Mitteln aus Kirchensteuern oder Staatsleistungen untersagt ist.

4. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Erlasses zuzulassen, behalte ich mir vor.

5. Dieser Erlaß ist alsbald in den kirchlichen Amtsblättern bekanntzumachen.

Bis zum 31. Mai 1938 sind die Maßnahmen, die zu seiner Durchführung getroffen sind, anzuzeigen.

gez. Kerrl.

An die Finanzabteilungen bei den kirchlichen Behörden Preußens.

Nr. A. 1513 (Dez. I).

Nr. 37. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission.

Kiel, den 12. Mai 1938.

Den Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß gemäß Kollektenplan für 1938 am 1. bzw. 2. Pfingsttage — 5. bzw. 6. Juni 1938 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Landesvereins für Innere Mission abzuhalten ist.

Die Geistlichen ersuchen wir, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind seitens der Pröpste (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission: Hamburg 3510 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2673 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Nr. 38. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund.

Kiel, den 18. Mai 1938.

Den Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß gemäß Kollektenplan für 1938 am 1. Sonntag nach Trinitatis — 19. Juni 1938 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto: Hauptverein Schleswig-Holstein des Evangelischen Bundes in Kiel, bei dem Schatzmeister des Hauptvereins, Rektor Schwarz-Schleswig, Hamburg Nr. 347 46 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2507 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Nr. 39. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 18. Mai 1938.

Gesucht wird die Geburts- und Taufurkunde für Hinrich von Ahlefeld (Ghemann der Marfilia von Kragh), geboren in den Jahren 1698—1715 (wahrscheinlich um 1702 oder um 1711). Dem Ersteinfinder wird eine Vergütung von *RM* 50,— unter Ausschluß des Rechtsweges zugesichert. Nachricht erbeten an R.-G. Grafen Schimmelmann, Berlin W 50, Achenbachstr. 3.
Nr. A. 1340 (Dez. VII).

Gesucht wird die Geburts- und Taufurkunde des Sattlers Johann Willifranz, angeblich aus Rendsburg.

Nachricht erbeten an Dr. Böhlen, Berlin-Schmargendorf, Sulzauer Str. 7.
Nr. A. 1260 (Dez. VII).

Nr. 40. Ein neues wissenschaftliches Bibelwerk.

Die Privileg. Württ. Bibelanstalt, Stuttgart, gibt soeben „den neuen Schmoller“ heraus. Die bisherige Schmoller'sche Handkonfondanz zum griechischen Neuen Testament war ein stets dankbar benutztes, auch von den Vertretern der neutestamentlichen Wissenschaft als sehr brauchbar anerkanntes Hilfsmittel zum Studium des Neuen Testaments.

Die Württ. Bibelanstalt hat dem Buch eine hervorragende Ausstattung mit auf den Weg gegeben. Die Typen sind klar und kräftig; die Stichworte treten durch Fettdruck deutlich heraus. Ein vorzügliches Druckpapier kam zur Verwendung; der Einband ist sehr dauerhaft.

Die neue griechische Konfondanz ist zum Preis von *RM* 5,50 in jeder Buchhandlung zu beziehen; falls dort nicht vorrätig, auch direkt bei der Bibelanstalt in Stuttgart.

Nr. A. 1482 (Dez. V).

Nr. 41. Bestandene Organistenprüfung.

Kiel, den 5. Mai 1938.

Die Prüfung für den Organisten- und Kantorendienst in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche haben nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 18. April 1936 am 25./27. April 1938 bestanden:

Christine Margarete Petersen=Apenrade,
Alma Stapelfeldt=Altona-Rissen,
Hans Brüggemann=Neumünster,
Dorothea Rathje=Kiel-Pries,
Wilhelmine Göttische=Beringstedt,
Hermann Buhler=Kirchbarkau i. Holst.,
Walter Urban=Hamburg-Nienstedten,
Paul Hinrich Schnoor=Ikehoe,
Marie Kienecker=Brecklum.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

A n d e r s e n.

Nr. A. 1280 (Dez. I).

Personalien.

Die erste theologische Prüfung Ostern 1938 haben bestanden:

Hans Joachim Drews aus Tetenhüll,
 Claus Diedrich Gießmann aus Hamburg,
 Heinrich Lüßen aus Schwachendorf,
 Oscar Mäder aus Hamburg,
 Hermann Meier aus Dargow,
 Almus Meyer aus Hamburg,
 Konrad Petters aus Sibbersdorf,
 Heinz Zahrnt aus Kiel.

Die zweite theologische Prüfung Ostern 1938 haben bestanden die Kandidaten:

Johannes Fock aus Moordiek,
 Heinrich Junge aus Ikehoe,
 Lic. Walter Kagerah aus Altona,
 Ernst Kruse aus Hecthausen,
 Dr. Hans Joachim Runge aus Wilhelmshaven.
 Gerhard Springmann aus Schleswig.

Berufen:

- am 4. Mai 1938 der bisherige Provinzialvikar Pastor Theodor Bierck in Uetersen mit Wirkung vom 1. November 1937 in die III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen;
- am 5. Mai 1938 der bisherige Provinzialvikar Pastor Rudolf Halver in Kokenbüll in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kokenbüll;
- am 6. Mai 1938 der Pastor Dr. Herbert Komme, bisher in Pahlen, nunmehr endgültig in die zur Ausübung der Seelsorge an den Kranken der Akademischen Heilanstalten und der Psychiatrischen- und Nervenklinik der Universität Kiel errichteten Pfarrstelle;
- am 6. Mai 1938 der Pastor Harald Harder, bisher in Schönberg i. H., in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshorn;
- am 12. Mai 1938 der Pastor Peter Hansen-Petersen in Volksdorf in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. September 1938 Pastor Otto Clausen in Kiel-Wik-Nord;

auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1938 Pastor Schacht in Kiel;

auf seinen Antrag zum 1. Dezember 1938 Pastor August Lafrenz in Kappeln.

Entlassen: auf seinen Antrag Provinzialvikar Pastor Stühl in Flensburg zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

Gestorben: am 19. April 1938 Pastor i. R. Alfred Detmer in Kiel. Der Verstorbene war zuletzt vom 7. Februar 1909 bis zu seiner zum 1. April 1933 erfolgten Ruhebesetzung Pastor der II. Pfarrstelle in Kiel-Ellerbek.

Erledigte Pfarrstellen.

Die demnächst zu errichtende Pfarrstelle in Wellingsbüttel, Kirchengemeinde Bramfeld, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben und soll sofort besetzt werden. Pastorat ist nicht vorhanden. Mietwohnung wird beschafft. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 9. Juni d. Js. an den Synodalausschuß der Propstei Stormarn in Wandsbek (Propst Dührkop) einzureichen.

Am 1. Oktober 1938 wird die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen-Süd in Kiel frei. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse A. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 28. Juni an den Synodalausschuß der Propstei Kiel einzureichen.

Am 1. September 1938 wird die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Wik-Nord frei. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse A. Dienstwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden. Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 28. Juni an den Synodalausschuß der Propstei Kiel einzureichen.